

zur Allgemeinen Vorschrift der Stadt *Bielefeld*
für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011
in der Fassung vom 04.05.2017

Begründung und Zuordnung des Referenztickets für den Ausbildungstarif im Rahmen des ÖPNVG NRW § 11 a Ausbildungsverkehr-Pauschale für den Gemeinschaftstarif „Der Sechser“

Grundlage

- ÖPNV G NRW, gültig ab 01.01.2011
- Hinweise zur Erstellung der Allgemeinen Vorschrift nach § 11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW des Landes NRW vom 11.05.11
- EU-Verordnung 1370/2007
- Tarifbestimmungen Gemeinschaftstarif „Der Sechser“ und, sofern der Tarif „Der Sechser“ durch einen anderen Tarif ersetzt wird oder in diesem aufgeht („Westfalentarif“), treten an die Stelle der nachfolgend aufgeführten Bezüge auf einzelne Tarifbestimmungen „Der Sechser“ diejenigen Bestimmungen des Folgetarifs, die inhaltlich diesen entsprechen. – Siehe hierzu auch Ziffer 3.2

Einleitung

Im Rahmen des ÖPNV G NRW § 11a ist es erforderlich, ein Referenzticket des allgemeinen Tarifs ("Jedermann"-Tarif) im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift zur Anwendung von Höchsttarifen anzugeben.

Der Referenznachweis ist Bestandteil der Allgemeinen Vorschrift, die von den Aufgabenträgern im Rahmen der Anwendung von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr gem. EU-Verordnung 1370/2007 aufzustellen ist.

Angebote im Ausbildungstarif

Im Gemeinschaftstarif „Der Sechser“ einschließlich der Übergangstarife (Kragenregelung in den Tarifraum Hochstift, Münsterland und Ruhr-Lippe) werden folgende Ausbildungstarife angeboten, für die der Aufgabenträger in der Allgemeinen Vorschrift Höchsttarife festsetzt:

- Monatstickets im Ausbildungsverkehr (SMK) gem. Tarifbestimmungen 6.9.2
- Schulwegtickets (SWT) gem. Tarifbestimmungen 6.9.3 (Bezug nur über Schulträger)
- Semestertickets gem. Tarifbestimmungen 7.4 (Angebot gemäß vertraglicher Vereinbarung mit der Studierendenschaft)

Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ergibt sich aus den aktuellen Tarifbestimmungen gemäß Ziffer 6.9.1.

Monatstickets im Ausbildungsverkehr (SMK)

Das Monatsticket im Ausbildungsverkehr zählt zum Kernbestandteil des Ausbildungsverkehrs. Es hat seine Marktrelevanz bei den Schulträgern, Auszubildenden und Schülern, die keinen Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten gemäß Schülerfahrkostenverordnung haben (Schülerselbstzahler). Das Monatsticket im Ausbildungsverkehr bezieht sich auf die Fahrten im Ausbildungsverkehr vom Wohnort zum Ort der Schule bzw. des Ausbildungsbetriebs und/oder der Berufsschule und zurück (tarifgebietsbezogen). Es gilt einen Kalendermonat ohne zeitliche Einschränkung. Aufgrund des Personenkreises der Anspruchsberechtigten ist das Monatsticket im Ausbildungsverkehr nicht übertragbar und hat keine Mitnahmemöglichkeit.

zur Allgemeinen Vorschrift der Stadt *Bielefeld*
für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011
in der Fassung vom 04.05.2017

Schulwegtickets (SWT)

Beim SWT werden im Vergleich zur SMK zur Kostenreduzierung bei den Schulträgern und in Folge der Kürzungen der Ausgleichsleistungen des Landes Einschränkungen im Geltungs- und Gültigkeitsbereich, insbesondere im Bezug auf den Freizeitnutzen der Fahrausweise vorgenommen. Das Schulwegticket bezieht sich auf den Ausbildungsverkehr von der Wohnung bis zur Schule und zurück (haltestellenbezogen) und ist ein reines Ausbildungsticket, das sich auf die zeitlichen und räumlichen Kernfunktionen im Ausbildungsverkehr beschränkt. Es gilt deshalb für einen Kalendermonat und berechtigt nur zu Fahrten an Schultagen und zwar montags bis freitags von Betriebsbeginn bis 18:00 Uhr sowie samstags bis 14:00 Uhr. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und während der Schulferien in NRW haben Schulwegtickets keine Gültigkeit, da in diesem Zeitraum keine Ausbildungsfahrten erforderlich sind. Da der Freizeitnutzen gegenüber dem Monatsticket Ausbildungsverkehr geringer ist (Haltestellenbezug und zeitliche Grenze) aber auch weil Fahrten zu Ausbildungszwecken außerhalb der genannten zeitlichen und räumlichen Kernfunktionen im Ausbildungsverkehr nicht möglich sind, wird beim Schulwegticket ein höherer Rabatt vom Referenzticket gewährt.

Ein Vertrieb des Schulwegtickets über den freien Verkauf erfolgt nicht. Wie beim Monatsticket im Ausbildungsverkehr besteht keine Übertragbarkeit und Mitnahmemöglichkeit.

Semestertickets

Das Semesterticket ist ebenfalls Kernbestandteil des Ausbildungsverkehrs. Es hat seine Marktrelevanz ausschließlich bei den Studenten. Das Semesterticket ist eine Weiterentwicklung des Monatstickets im Ausbildungsverkehr. Es gilt für ein Semester ohne zeitliche Einschränkung. Das Semesterticket wird nur angeboten, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft und der OWL Verkehr GmbH für die Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurde. Grundlage der vertraglichen Vereinbarung sind die Tarife des Ausbildungsverkehrs (Monatstickets im Ausbildungsverkehr) auf Basis eines Solidarmodells. Die Kalkulation des Semestertickets erfolgt auf Basis des Monatstickets im Ausbildungsverkehr über den Nutzungsgrad der Studierendenschaft nach dem Solidarprinzip aller Studierenden des jeweiligen Studienstandortes. Eine Übertragbarkeit und Mitnahmemöglichkeit beim Semesterticket besteht nicht. In der Referenzbewertung ist das Semesterticket wie das Monatsticket im Ausbildungsverkehr zu behandeln.

zur Allgemeinen Vorschrift der Stadt *Bielefeld*
für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011
in der Fassung vom 04.05.2017

Referenzticket

Als Referenzticket des Regeltarifs des Gemeinschaftstarifes „Der Sechser“ zu den obengenannten Ausbildungstarifen wird im weiteren Verfahren das Monatsticket angesetzt. In der Tabelle 1 sind die jeweiligen Referenzen zum Ausbildungstarif dargestellt.

Monatsticket		Preisstufenabhängig Gültig für einen Kalendermonat Nicht übertragbar (personenbezogen) Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen*
Monatstickets im Ausbildungsverkehr**	Monatsticket	Preisstufenabhängig Gültig für einen Kalendermonat Nicht übertragbar (personenbezogen) Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen
Schulwegticket	Monatsticket	Preisstufenabhängig Gültig für einen Kalendermonat - Ausgabe als Schuljahresticket Nicht übertragbar (personenbezogen) Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen

Tabelle 1: Referenzen zum Ausbildungstarif

Fußnoten:

*) Mit folgenden Ausnahmen: Montags bis freitags nach 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung können mit dem MonatsTicket der Inhaber und bis zu 4 weitere Personen, maximal zwei Personen ab 15 Jahren, die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs benutzen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen werden.

***) Die Referenz zum Semesterticket erfolgt über das Monatsticket im Ausbildungsverkehr, vgl. Absatz Semestertickets